

an, da es beweist, daß die Regierung von den Schwierigkeiten des Wahlgesetzes überzeugt ist. Sobald aber die Regierung Gelegenheit nehmen muß, die Wahlen und die Acten genau zu prüfen, so wird sie das Resultat der Prüfung der Kammer mittheilen und die Kammer aus dieser Mittheilung sehr leicht die Unterlagen zur nähern Prüfung erlangen. Es ist der Antrag der Deputation nichts Neues. In allen deutschen Ständeversammlungen besteht die Gewohnheit, alle vorgenommenen Wahlen nach Eröffnung der Sitzungen zu prüfen. Es sind vielleicht auch dort Schwierigkeiten vorhanden, und daselbst ist vielleicht auch bedeutende Sorgfalt aufzuwenden; ich habe aber noch nie gehört, daß deshalb eine Verschwendung von Zeit und Kräften nothwendig gewesen ist. Es werden diese Wahlen, wie erwähnt worden, nach und nach geprüft, deswegen aber nicht mit dem Beginn des Landtags gewartet, bis alle Wahlen geprüft sind. Wenn in andern deutschen Ständeversammlungen die Prüfung in kurzer Zeit mit Erfolg geschehen kann, so sehe ich nicht ein, warum die sächsische Kammer allein so ungeschickt sein soll, die Prüfung nicht in kurzer Zeit vollbringen zu können. Man hebt bei allen Gelegenheiten den angeblichen Zeitverlust hervor. So ist bei der Adresse auch der Zeitverlust eingehalten worden; wenn einmal eine einseitige Adresse erlassen werden soll, so wird die Kammer wohl zeigen, daß in Sachsen es auch vermocht wird, ohne Zeitverlust eine solche zu Stande zu bringen. Wenn die Prüfung in andern Staaten ohne Nachtheil vorgenommen wird, so wird auch in der sächsischen Ständeversammlung es möglich sein. Wenn man sagt, es handle sich nicht um das Recht der Prüfung, sondern nur um Ausübung des Rechts, und die Regierung mache der Kammer das Recht nicht streitig, so frage ich: wie will ich das Recht gebrauchen, wenn mir nicht jedesmal unaufgefordert die Acten der Wahl vorgelegt werden? das Recht zu prüfen gegeben wird? Die Gültigkeit der Wahlen kann man nur beurtheilen, wenn man die Wahlacten sieht, und es wird oft der Fall eintreten, daß, wenn man auf mündliche Mittheilungen einen Antrag stellen will, dieser Antrag von der Regierung zurückgewiesen werden muß, weil das, was man gehört hat, nicht wahr ist und auf einem Irrthum beruht. Es ist unbedingt nothwendig, daß den Ständen jedesmal Gelegenheit gegeben werde, die Wahlacten einzusehen. Nutzlos wird es auf keinen Fall sein. Wenn die Deputation im §. 12 nur von Abschriften der vollständigen Wahlprotocolle und Auszügen aus den Wahllisten gesprochen hat, so ist auch zu bemerken, daß sie auch hinzugefügt hat, daß nach Befinden sie sich sämtliche Acten mittheilen lassen könne. Daß sie ausführlich gehalten und zu großen Bänden angewachsen sind, dafür kann die Kammer nicht. Kann mit der Prüfung also weder ein Zeitverlust verursacht werden, noch eine große Verwendung von Arbeitskräften eintreten, so halte ich dafür, daß dieser Antrag der Deputation angenommen werde, damit die Kammer Gelegenheit habe, alle und jede Wahlen zu prüfen, um nicht auf Hörensagen etwas zu beantragen, was sich durch die Einsicht der Acten leicht widerlegen läßt. Oft kann man auch dann etwas finden, wovon Niemand etwas weiß.

Staatsminister v. Könnert: Es sagte der Herr Secretair im Eingange seiner Rede, es würde das Geschäft nicht so schwierig sein; wenn die Regierung die Gültigkeit der Wahl geprüft habe, würde sie das Resultat dem Directorium mittheilen und dieses nach ihm urtheilen. Das Resultat der Prüfung theilt die Regierung allerdings der Kammer mit, das Resultat liegt eben in den ausgestellten Legitimationen und ausgefertigten Missiven. Es ist eben das Zeugniß, daß die Regierung kein Bedenken gegen die Gültigkeit gefunden. Ohne auf die Schwierigkeiten des Wahlgeschäfts weiter einzugehen, mache ich nur darauf aufmerksam, daß man wirklich sich eigentlich klar sein muß, was die Kammer damit bezweckt. Der Abgeordnete Oberländer hat einen ganz andern Zweck vor Augen, eine Garantie für die Wahlfreiheit. Diese ist in der That durch eine solche Prüfung nicht zu erlangen. Wenn ein Zweifel entsteht, ob die Wahlfreiheit gefährdet worden, so wird er in der Kammer auftauchen. Aus den Acten werden Uebergrieffe in die Wahlfreiheit nimmermehr zu ersehen sein. Auch wenn überhaupt ein Zweifel entsteht, ob die Legitimation formell richtig sei, würde es unbenommen sein, auf Mittheilung anzutragen. Es liegt dies auch im §. 12 des Gesetzentwurfs, wo es heißt: „Wenn über das Recht einer Person, in der Kammer zu sitzen, Zweifel erregt werden“. Also auch wenn nur Zweifel erregt werden, soll Auskunft gesucht und entschieden werden. Die Deputation scheint aber in der That nur eine nochmalige Prüfung der formellen Richtigkeit der Wahlen vor Augen gehabt zu haben; denn wenn sie auch von einer formellen und materiellen Prüfung in den einzelnen Paragraphen gesprochen hat, so geht doch die formelle auf die Art der Prüfung. Die Einweisungscommission und das Directorium sollen die Missiven prüfen. Die materielle Prüfung ist auch nichts weiter, als eine Prüfung, ob die Wahl formell richtig ist.

Abg. D. Geißler: Wenn die Herren Staatsminister der Meinung zu sein scheinen, als ob die ständische Controle sich lediglich auf die Zweifelsfälle zu beschränken habe, so kann ich dieser Meinung nicht beitreten. Die ständische Controle muß sich in der Durchgehung alles dessen äußern, was der ständischen Prüfung unterliegt. Ich brauche nur an die Gesetzbordlagen und das Budget zu erinnern. Hier kann es sich nicht um Erledigung von Zweifeln handeln, sondern um die Prüfung jedes einzelnen Aufgestellten. Dem Princip nach muß auch bei der Wahl der Abgeordneten für die Kammer die Ständeversammlung nicht nur das Recht haben, in Zweifelsfällen die Entscheidung zu geben, sondern sie muß auch das Recht haben, die Prüfung vollständig zu unternehmen, und dieses Recht als solches haben auch die Herren Staatsminister nicht bezweifelt. Sie haben nur die practische Ausführbarkeit, daß die Kammer in der Lage sein solle, die Legitimationen aller Mitglieder gründlich zu beurtheilen, in Abrede gestellt, und diese Ansicht wird sich auch nicht widerlegen lassen; wenigstens ist sie durch das, was die geehrten Abgeordneten dagegen vorgebracht haben, nicht widerlegt worden, und wenn der Abgeordnete Oberländer auf das Beispiel anderer